

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Anschluss an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen

### I. Anschluss- und Benutzungszwang

Inzwischen wurde das Kanalsystem der Gemeinde Alfter soweit vervollständigt (Anschluss an die Klärwerke in Bonn oder Bornheim), dass den Eigentümern und sonstigen Anschlussberechtigten der nachstehend aufgeführten erschlossenen Grundstücke die Einleitung der anfallenden Abwässer unmittelbar ohne Vorklärung in die öffentliche Abwasseranlage ermöglicht wird.

Ortschaft seit	Straße von - bis	Entwässerungssystem	betriebsfertig
Alfter	Jägerstraße 45	Mischsystem	10.01.2023

1. Gemäß § 5 Abs. 1, 5 und 6 der Satzung der Gemeinde Alfter über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde haben die Anschlussberechtigten der an die o.a. Straßen angrenzenden, bebauten Grundstücke – soweit noch nicht geschehen – den Anschluss an den Straßenkanal innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen.

Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Behandlung und Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind gemäß § 8 der Entwässerungssatzung, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen 3 Monaten nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Behandlung und Beseitigung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können. Sie sind außer Betrieb zu setzen oder ggf. für die Einleitung von Niederschlagswasser zu reinigen und zu ändern. Die Gemeinde wird durch Beauftragte überprüfen, ob die Grundstücksentwässerungseinrichtungen innerhalb der gesetzten Frist umgestellt worden sind.

2. Die auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswässer der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind ebenfalls in den Straßenkanal einzuleiten, soweit
  - **sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden und die Gemeinde hierfür auf Überlassung dieser Niederschlagswässer verzichtet hat**
  - **nicht die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW dem Eigentümer der Grundstücke obliegt,**
  - **nicht eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser erteilt wurde.**
3. Die Herstellung des Anschlusses ist, falls noch nicht geschehen, unter Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen nach § 10 der Entwässerungssatzung schriftlich zu beantragen. Vordrucke sind bei der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführerin der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen-Kuchenheim, erhältlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag hin Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Befreiungsanträge sind innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung unmittelbar an das Abwasserwerk der Gemeinde zu richten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Für die fristgerechte Erhebung der Klage ist deren Eingang bei dem Verwaltungsgericht maßgebend. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen, Tel.: 02251 708-0, als Betriebsführerin der Gemeindewerke, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Übrigen sind nachstehende Hinweise zu beachten:

## II. Wichtige Hinweise

1. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche fließen kann. Ggfs. ist auf den Grundstücken eine Querrinne oder ein Sinkkasten einzubauen und an den Kanalanschluss anzuschließen. Landwirtschaftliche Betriebe, deren Unterhaltung das Waschen von Gemüse oder ähnliche Arbeiten auf dem Hof des Anwesens erforderlich machen, haben außer den wie vor erwähnten Einrichtungen einen zusätzlichen Sandfang auf dem Grundstück herzustellen.
2. Auskünfte über erforderliche Anschluss- bzw. Umstellungsarbeiten können während der Dienststunden bei der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführerin der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen-Kuchenheim, Telefon (02251) 708-0, eingeholt werden.
3. Unabhängig vom satzungsrechtlichen Anschlusszwang für bebaute Grundstücke entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich für alle Grundstücke (auch unbebaute), sobald sie angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer erhalten in nächster Zeit einen entsprechenden Beitragsbescheid.
4. Nach § 59 Abs. 4 des „Landeswassergesetzes NRW“ in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 der „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ in der jeweils gültigen Fassung, ist der Betreiber privater Abwasserleitungen dazu verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Dementsprechend sind auch neu verlegte Abwasserleitungen unverzüglich nach deren Errichtung von einem Sachkundigen auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei e-regio GmbH & Co. KG (s. Punkt 2).

Alfter, den 20.03.2023

Gemeinde Alfter  
Der Bürgermeister  
im Auftrag:  
gez. Thomas Fink